



Pfarrverband Grafig – Straußdorf

**Schutzkonzept
zur Prävention
von Missbrauch und
sexualisierter Gewalt**

1	VORWORT	4
1.1	GELTUNGSBEREICH.....	4
2	ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN - PRÄVENTIONSANSATZ.....	5
2.1	BEGRIFFSDEFINITIONEN.....	5
2.1.1	<i>Grenzverletzungen.....</i>	5
2.1.2	<i>Sexuelle Belästigung.....</i>	5
2.1.3	<i>Kindesvernachlässigung</i>	6
2.1.4	<i>Kindesmisshandlung.....</i>	6
2.1.5	<i>Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt.....</i>	6
2.2	STRAFRECHTLICHE BELANGE	7
2.2.1	<i>Einordnung.....</i>	7
2.2.2	<i>Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen.....</i>	8
3	PRÄVENTIONSBEGRIFF – HANDLUNGSSCHRITTE.....	8
3.1	ZUR PRÄVENTION VON SEXUELLEM MISSBRAUCH	8
3.2	BEI HINWEISEN AUF SEXUELLEN MISSBRAUCH.....	9
3.2.1	<i>Reflektieren der Wahrnehmung</i>	9
3.2.2	<i>Mitteilung.....</i>	9
3.2.3	<i>Unterbrechung des Kontakts.....</i>	9
3.2.4	<i>Einschaltung der Behörden</i>	9
3.3	BEI EINEM BEGRÜNDETEN VERDACHT AUF SEXUELLEN MISSBRAUCH	9
3.3.1	<i>Hauptberuflich Mitarbeitende</i>	10
3.3.2	<i>Information der Leitungsbehörden</i>	10
3.3.3	<i>Begleitung des Personals.....</i>	10
3.3.4	<i>Information der Öffentlichkeit</i>	10
3.3.5	<i>Auswertung</i>	10
3.4	ZUM UMGANG MIT BETROFFENEN SEXUELLEN MISSBRAUCHS	10
3.5	UMGANG MIT LÄNGER ZURÜCKLIEGENDEN FÄLLEN	11
3.5.1	<i>Zusammenarbeit Erzbistum</i>	11
3.5.2	<i>Öffentlichkeitsarbeit.....</i>	11
4	UMSETZUNGSLEITFADEN.....	11
4.1	MINIMIERUNG DER GEFÄHRDUNGSMOMENTE	11
4.2	STRUKTUREN.....	11
4.3	VERHALTENSREGELN UND VERPFLICHTUNGEN	11
4.4	VERTRAUENSPERSON - PRÄVENTIONSBEAUFTRAGTE/R	12
5	UMSETZUNG IN DEN PFARREIEN – ALLGEMEIN.....	12
5.1	FORTBILDUNG	12
5.2	ANSPRECHPARTNER/IN	13
5.3	FÜHRUNGSZEUGNISSE.....	13
5.3.1	<i>Hauptamtliche</i>	13
5.3.2	<i>Ehrenamtliche</i>	13
5.3.3	<i>Selbstverpflichtungserklärung</i>	14
6	UMSETZUNG IM EINZELNEN	14
6.1	MINISTRANTEN- / JUGEND-ARBEIT	14

6.2	SAKRAMENTEN-VORBEREITUNG/- SPENDUNG.....	14
6.2.1	<i>Sakramentale Feiern im Allgemeinen.....</i>	14
6.2.2	<i>Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral.....</i>	14
6.2.3	<i>Segnung von Kindern (innerhalb der Liturgie).....</i>	15
6.3	ZELTLAGER, TAGESAUSFLÜGE ODER ÄHNLICHE FAHRTEN.....	15
6.4	PASTORALE EINZELGESPRÄCHE	16
6.5	GOTTESDIENSTLICHE FEIERN UND DEREN VORBEREITUNG	16
6.6	STERNSINGER/INNEN.....	16
6.7	KINDER-/JUGENDCHÖRE / MUSIKUNTERRICHT	16
6.8	SOCIAL MEDIA	16
6.9	GREMIEN UND VERBÄNDE.....	17
7	BESCHWERDEMANAGEMENT	18
7.1	ANLAUFSTELLEN	18
7.2	FORMEN.....	18
7.3	DOKUMENTATION	18
7.4	INTERVENTION	18
7.4.1	<i>Interne Beratungs- und Beschwerdestelle</i>	19
7.4.2	<i>Begleitende Maßnahmen nach Missbrauch oder einem Verdachtsfall.....</i>	19
8	SCHLUSSBEMERKUNG	19
	ANHANG A. KONTAKTADRESSEN.....	20
A.1	ANSPRECHPARTNER IM PFARRVERBAND GRAFING-STRAUßDORF ...	20
A.2	PRÄVENTIONSBEAUFTRAGTE/R DES ERZBISCHÖFLICHES ORDINARIAT MÜNCHEN	20
	ANHANG B. FÜR BETROFFENE: UNTERSTÜTZUNG UND KONTAKTMÖGLICHKEITEN	21
B.1	ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLE FÜR BETROFFENE VON SEXUELLEM MISSBRAUCH	21
B.2	UNABHÄNGIGE ANSPRECHPERSONEN FÜR DIE PRÜFUNG VON VERDACHTSFÄLLEN (MISSBRAUCHSBEAUFTRAGTE)	21

1 Vorwort

Der Schutz des Kindeswohls hat eine große Bedeutung und die Präventionsarbeit muss zu einem Qualitätsmerkmal der Pfarreien St. Ägidius Grafing und St. Johannes d. Täufer Straußdorf werden. Der Pfarrverband Grafing-Straußdorf trägt die Sorge für viele Menschen jeden Alters, nicht nur in den Pfarrgemeinden, sondern auch an vielen anderen Orten im Pfarrverband. Die Seelsorger*innen begegnen daher vielen Menschen, die Beziehungen reichen vom losen Kontakt bis hin zu Erfahrungen gläubiger Gemeinschaft.

Besonders in den Einrichtungen des Pfarrverbandes, in denen Kinder betreut und gefördert werden, in Veranstaltungen und Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche zusammenkommen (z. B. Gruppenstunden der Ministranten, Pfadfinder), in den vielfältigen Gruppen und Gremien des Pfarrverbandes und bei den Angeboten für Familien und Senioren wird Kirche als Gemeinschaft erlebbar.

Wo Menschen zusammenkommen, um miteinander Leben teilen – auch zeitlich begrenzt -, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten von Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft untereinander zu ermöglichen und zu pflegen.

Unser Schutzkonzept soll eine Hilfestellung und Orientierung sein, um eine nicht von Unsicherheit belastete, sondern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten im Pfarrverband zu ermöglichen.

Es will aber auch einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit geben, „was geht?“ oder „was geht nicht?“. Sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen, ist immer ein dynamischer Prozess kürzerer oder längerer Interaktionen verschiedener Personen oder Personengruppen, für den das Schutzkonzept einen verbindlichen Rahmen darstellt für alle im Pfarrverband tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen.

Gleichzeitig soll das Schutzkonzept Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten aussprechbar werden zu lassen. Es will zwar einerseits grenzziehend sein, andererseits aber die tägliche Zusammenarbeit nicht unnötig erschweren oder gar Misstrauen unter den Beteiligten säen.

Die Einhaltung der vereinbarten Regelungen bietet den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch den Seelsorger*innen und der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.

Dieses Schutzkonzept wird der Allgemeinheit über die Seelsorger*innen mit ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, sowie über die Homepage des Pfarrverbandes zugänglich gemacht.

1.1 Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist verbindlich für alle Haupt- und Ehrenamtlichen in den Pfarreien St. Ägidius Grafing und St. Johannes d. Täufer Straußdorf.

Es gilt für den gesamten Pfarrverband und die zugehörigen Räumlichkeiten, sowie bei Veranstaltungen der Pfarrei.

Bei Veranstaltungen von Gruppen, die unabhängig vom Pfarrverband und außerhalb der Räumlichkeiten der Pfarrei stattfinden, kann abweichend ein spezielles Schutzkonzept Anwendung finden, sofern vorhanden und sinnvoll. Das gilt beispielsweise für die Pfadfinder, wo das Schutzkonzept des DPSG Dachverbandes die speziellen Anforderungen an die Rahmenbedingungen ihrer Veranstaltungen angepasst ist.

Es muss für die Verantwortlichen, Teilnehmenden und ggf. Erziehungsberechtigten jederzeit klar sein, welches Schutzkonzept greift und wie das Vorgehen im Verdachtsfall ist.

Sofern es ein zusätzliches Schutzkonzept gibt, muss die präventionsbeauftragte Person im Pfarrverband Kenntnis von den ergänzenden Konzepten haben. So ist sichergestellt, dass den Betroffenen unmittelbar geholfen werden kann und die entsprechenden Stellen involviert werden.

2 Allgemeine Erläuterungen - Präventionsansatz

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in der Empathie mit den Betroffenen in Gegenwart und Vergangenheit, sie fühlt sich dem Evangelium mit seiner Parteinahme für die „Schwachen und Kleinen“ verpflichtet.

2.1 Begriffsdefinitionen

2.1.1 Grenzverletzungen

sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten, das auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig.

Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren.

Entscheidend ist, die Signale des Kindes oder Jugendlichen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, z. B. den Körperkontakt abubrechen und den Abstand zu vergrößern.

Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

2.1.2 Sexuelle Belästigung

ist ein Mittel zur Machtausübung, bei dem Machtgefälle bzw. Abhängigkeitsverhältnisse einseitig sexualisiert und damit aufrechterhalten werden. Inhaltlich handelt es sich bei sexueller Belästigung um konkretes, sexuell bestimmtes Verhalten, das unerwünscht ist und durch das sich eine Person unwohl und in ihrer Würde verletzt fühlt.

Als sexuelle Belästigung gelten unter anderem sexualisierende Bemerkungen und Handlungen, die entwürdigend bzw. beschämend wirken, unerwünschte körperliche Annäherung, Annäherungen in Verbindung mit Versprechen von Belohnungen und/oder Androhung von Repressalien.

2.1.3 Kindesvernachlässigung

ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns. Normalerweise sollten die Eltern oder andere Sorgeberechtigte die seelische und körperliche Versorgung des Kindes gewährleisten. Die Unterlassung dieser Versorgung kann aktiv oder passiv erfolgen. Diese chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung und kann zu gravierenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

2.1.4 Kindesmisshandlung

bezeichnet die Gesundheitsschädigung, z.B. durch Zufügen körperlicher oder seelischer Qualen oder Überanstrengung eines Kindes oder Jugendlichen, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht. Es findet hier also körperliche oder psychische Gewalt statt.

2.1.5 Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt

meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§§ 176 – 176e StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person über 14 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Ebenso wird als sexueller Missbrauch von Jugendlichen bezeichnet, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Schutzbefohlenen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Die mit Wirkung vom 26.08.2013 veröffentlichten Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn er zusätzlich Anwendung findet bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen und erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Sie umfasst alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Nr. 151a, Abschnitt A, Nr. 2)

2.2 Strafrechtliche Belange

2.2.1 Einordnung

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, sowie andere Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung stellen erhebliche Straftaten dar, die strafrechtlich verfolgt werden.

Die staatlichen Aufgaben, für deren Ausführung die Jugendämter zuständig sind, sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt. Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehört unter anderem auch die Förderung der Jugendverbände als freie Träger der Jugendhilfe (§§11, 12 SGB VIII). Als ein solcher Teil der Kinder- und Jugendhilfe leiten die Pfarreien den Auftrag ab, sich für den Schutz des Kindeswohls einzusetzen.

Der Paragraph SGB VIII im Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt, wie bei konkreten Situationen, in denen das Kindeswohl gefährdet wird, vorgegangen werden muss, und gibt dem Jugendamt die Möglichkeit, gegen Kindeswohlgefährdung aktiv vorzugehen. Hier wird auch festgelegt, dass Vereinbarungen im Sinne dieses Paragraphen mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe abgeschlossen werden müssen. Dieses trifft für Gruppen der Pfarreien in der Regel nicht zu, da Angebote und Veranstaltungen weder als Einrichtungen noch als Dienste zu bewerten sind. Dennoch wissen wir uns unserer moralischen Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet.

Liegt ein begründeter Verdacht einer solchen Straftat vor, besteht in der Regel keine strafrechtlich bewehrte Anzeigepflicht. Verantwortliche können sich aber dennoch strafrechtlich schuldig machen, wenn sie eine Anzeige unterlassen und dies dazu führt, dass Täter eine, ansonsten unterbundene, Straftat begehen. Dies kann bis zum Vorwurf der Beihilfe zu der betreffenden Straftat reichen. Das gilt auch für Fälle, in denen der oder die Geschädigte darum gebeten hat, von einer Anzeige abzusehen. Im Gespräch mit etwaigen Geschädigten muss beratend darauf hingewirkt werden, dass einer Anzeige zugestimmt wird.

Sowohl der Opferschutz als auch das wohlverstandene Eigeninteresse gebieten deshalb, sehr früh den Kontakt zur Präventionsstelle des Erzbischöflichen Ordinariats und ggf. dann auch mit der Staatsanwaltschaft zu suchen. Als objektive Rechtsbehörde hat die Staatsanwaltschaft dabei nicht nur die Aufgabe, belastendes Material gegen etwaige Täter/innen zusammenzutragen, sondern sie auch gegebenenfalls zu entlasten.

Auch länger zurückliegende Fälle („Altfälle“) sind bei Bekanntwerden an die Staatsanwaltschaft heranzutragen. Um das Risiko einer juristischen Fehleinschätzung zu vermeiden, ist die Feststellung einer etwaigen Verjährung den Justizbehörden zu

überlassen. Dieses dient zugleich auch der Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit, wenn bei Bekanntwerden von Missbrauchsfällen darauf hingewiesen werden kann, dass diese der Staatsanwaltschaft bereits namhaft gemacht wurden.

2.2.2 Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen

Zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ist das zuständige Jugendamt bei der Gefährdung des Kindeswohls einzuschalten. In Zusammenarbeit mit den Betroffenen, insbesondere mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt ist zu klären, wann die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind.

3 Präventionsbegriff – Handlungsschritte

An vielen Stellen begegnet uns im Alltag der Begriff „Prävention“, sei es im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch der Gewaltprävention. So unterschiedlich die Präventionsbegriffe sind, so unterschiedlich sind auch die wissenschaftlichen Definitionen. Im Bereich der Prävention sexuellen Missbrauchs und sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden:

- Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff „Prävention“ im Kontext sexuellen Missbrauchs und sexualisierter Gewalt verwendet wird.
Ziel ist es, sexualisierte Gewalt erst gar nicht entstehen zu lassen.
- Sekundäre Prävention setzt als Intervention dann an, wenn grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist. Ziel ist es, eine Wiederholung zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.
- Tertiäre Prävention ist gleichbedeutend mit Rehabilitation und mit dem Ziel, Spätfolgen bei Betroffenen von sexualisierter Gewalt zu vermindern.

3.1 Zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Es ist für jeden Bereich der Pfarreien notwendig, sich mit der Thematik zu befassen, um dem bestehenden Risiko von sexuellen Übergriffen durch ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende vorzubeugen, die in engem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen stehen. Personen mit pädophiler sexueller Orientierung wählen zu einem gewissen Anteil bewusst oder unbewusst Berufe, in denen die Beziehungsarbeit eine wichtige Rolle spielt. Hier gilt es Vorkehrungen zu treffen, durch die es gelingt, diese Personen nicht einzustellen.

Ähnliche Vorsicht ist bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen, Freiwilligen, Auszubildenden im Praktikum und Honorarkräften angezeigt. Wichtig ist es auch, die Strukturen der Pfarreien daraufhin zu prüfen, ob diese es unterstützen, dass eine Autoritätsposition oder ein bestehendes Vertrauensverhältnis zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen missbraucht werden kann.

Die beste Prävention besteht darin, dass ein Klima herrscht, in dem über Sexualität und die Gefahr des sexuellen Missbrauchs offen gesprochen werden kann. Diese Grundanforderung muss durch Schulungen konzeptionell abgesichert sein.

3.2 Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch

Jedem Hinweis muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden. Grundsätzlich ist bei der Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Denn manchmal halten die von Kindern und Jugendlichen oder Mitarbeitenden geäußerten Vermutungen, Vorwürfe oder Verdachtsmomente einer eingehenden Prüfung nicht stand. Der damit verbundene Schaden für die aufgebauten Vertrauensverhältnisse, aber auch für den guten Ruf der beteiligten Personen und der Pfarreien kann ggf. kaum wieder rückgängig gemacht werden.

Für Verdächtige gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung.

3.2.1 Reflektieren der Wahrnehmung

Ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende sind dazu aufgefordert, die eigene Wahrnehmung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu reflektieren.

3.2.2 Mitteilung

Ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende, die einen Verdacht hegen, sind dazu verpflichtet, dies dem/der jeweiligen Präventionsbeauftragten mitzuteilen.

Daneben ist es immer möglich, sich an die Stabsstelle der Erzdiözese zu wenden. Leitungsverantwortliche machen sich angreifbar, wenn sie Verdachtsmomenten nicht nachgehen. Sie machen sich strafbar, wenn sie Taten decken.

3.2.3 Unterbrechung des Kontakts

Bei der internen Sondierung müssen Leitungsverantwortliche für die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem/der Verdächtigten und der mutmaßlich betroffenen Person bis zur Klärung des Vorwurfs/des Verdachts und der Aufklärung der Sachlage Sorge tragen. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen gewahrt werden.

3.2.4 Einschaltung der Behörden

Im Falle der Konfrontation eines beschuldigten ehrenamtlich oder hauptberuflich Mitarbeitenden mit den Vorwürfen ist zwingend eine externe Fachkraft der erzbischöflichen Behörde zur Klärung der Verdachtsmomente hinzuzuziehen. Der Verlauf der Untersuchung ist sorgfältig zu dokumentieren.

3.3 Bei einem begründeten Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ist ein umsichtiges Krisenmanagement gefragt. Wesentlich ist, dass eine durch die Leitungsverantwortlichen bestellte Person (Präventionsbeauftragte/r) die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zusammenführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden, die Betreuten, die Eltern, die Angehörigen sowie die Sorgeberechtigten möglicherweise unter Schock stehen und von Seiten der Öffentlichkeit eine schnelle Aufklärung verlangt wird.

3.3.1 Hauptberuflich Mitarbeitende

Der jeweilige Dienst- bzw. Arbeitgeber ist verpflichtet, die beschuldigte Person von der Arbeit freizustellen und weitere arbeitsrechtliche Interventionen zu prüfen. Dabei sind die Rechte der Mitarbeitervertretung bzw. des Personal- oder Betriebsrates zu wahren.

3.3.2 Information der Leitungsbehörden

Der/die Präventionsbeauftragte ist verpflichtet, in Absprache mit der erzbischöflichen Behörde die Aufsichtsbehörden zu informieren, den Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und aktiv an der Aufklärung des Falls mitzuwirken.

3.3.3 Begleitung des Personals

Der/die Präventionsbeauftragte sorgt für die Begleitung des Personals bezüglich der Aufarbeitung des Vorfalles.

3.3.4 Information der Öffentlichkeit

Der/die Präventionsbeauftragte ist in Zusammenarbeit mit der erzbischöflichen Behörde für eine angemessene Information der Öffentlichkeit zuständig und klärt die Verantwortlichkeiten. In der Regel wird eine Person benannt, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist. Mitarbeitende verweisen bei Anfragen auf die mit der Kommunikation betraute Person.

3.3.5 Auswertung

Die Leitungsverantwortlichen sind verpflichtet, den vorliegenden Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention zu ziehen und diese umzusetzen.

3.4 Zum Umgang mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs

In der Aufarbeitung steht die betroffene Person im Mittelpunkt; die Person und ihre seelische Verfassung laufen oft Gefahr, dem Aufklärungsverfahren untergeordnet zu werden.

Die Leitungsverantwortlichen oder der/die Präventionsbeauftragte sind in der für alle belastenden Aufklärungsphase in besonderer Weise gefordert, sowohl der Fürsorgepflicht den Schutzbefohlenen als auch den Mitarbeitenden gegenüber gleichzeitig nachzukommen.

- Die Schutzbefohlenen, die einen Vorwurf äußern oder eine Beobachtung mitteilen, bedürfen der Begleitung und Unterstützung besonders in der Phase, in der ein Vorwurf noch nicht geklärt ist. Sie müssen in ihren Aussagen ernst genommen werden und ihnen muss versichert werden, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird.
- Die betroffene Person muss Unterstützung und psychosoziale Begleitung von Anfang an erhalten.
- Der betroffenen Person muss eine neutrale Vertrauensperson – z.B. eine Fachkraft der erzbischöflichen Behörde – zur Seite gestellt werden.

- Zusammen mit der betroffenen Person wird eine auf seiner Lebenssituation und seiner Entwicklung basierende verantwortbare Lösung erarbeitet.
- Die betroffene Person erhält über das Verfahren hinaus psychosoziale und rechtliche Begleitung und andere erforderlichen Hilfen.

3.5 Umgang mit länger zurückliegenden Fällen

Fälle des sexuellen Missbrauchs in Institutionen beziehen sich häufig auf Vorkommnisse, die in den 1950/60er Jahren und später geschehen sind. Der Forderung nach Klarheit und Wahrheit bei der Aufklärung der Fälle ist unbedingt zu entsprechen.

3.5.1 Zusammenarbeit Erzbistum

Der/die Präventionsbeauftragte ist aufgefordert, mit der zuständigen erzbischöflichen Behörde aktiv zusammenzuarbeiten, sowohl in Fragen der Aufklärung, der Einschaltung der Staatsanwaltschaft als auch in der Frage der psychosozialen Begleitung der Betroffenen.

3.5.2 Öffentlichkeitsarbeit

Der/die Präventionsbeauftragte ist für die gesamte öffentliche Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit allein zuständig. Das konkrete Vorgehen entspricht den unter 3.3.4 genannten Schritten.

4 Umsetzungsleitfaden

4.1 Minimierung der Gefährdungsmomente

Alle Leitungsverantwortlichen tragen dafür Sorge, die Gefährdungsmomente zu minimieren. Dazu wurden im Punkt 6 verbindliche Grundsätze festgelegt, die für alle gelten, die Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene betreuen.

4.2 Strukturen

Es sind schützende Strukturen einzuführen (z. B. Beschwerdemanagement, Schutz der Intimsphäre). Diese Strukturen und Vorgehensweisen werden in den nachfolgenden Artikeln genauer erläutert.

4.3 Verhaltensregeln und Verpflichtungen

Es müssen klare Verhaltensregeln definiert sein, die eine fachlich adäquate Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen.

Alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden werden auf folgende Grundlagen verpflichtet:

- Es wird eine respektvolle Sprache verwendet, die die Würde des Gegenübers achtet und nicht beschämend wirkt.
- Sie achten auf eine ausgewogene Wahrung von Nähe und Distanz.

- Sie wissen um die Problematik des Verhältnisses von Macht, Machtgefälle und Machtmissbrauch.
- Sie sind der Balance zwischen beruflichem Engagement und persönlicher Abgrenzung verpflichtet.
- Alle haben Kinder und Jugendliche so zu fördern und zu stärken, dass sie körperliche Übergriffe und Grenzverletzungen als Unrecht erkennen und thematisieren. Dazu gehört es beispielsweise, dass Kinder und Jugendliche lernen, eigenes Unbehagen auszusprechen und im Alltag die Erfahrung machen, dass ihr Nein ernst genommen wird.
- Eine offene Eltern- und Angehörigenarbeit fördert die Prävention, wenn das Thema des sexuellen Missbrauchs in Veranstaltungen aufgegriffen wird.

4.4 Vertrauensperson - Präventionsbeauftragte/r

Es ist eine Vertrauensperson zu benennen, die nur den Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen verpflichtet ist. Diese Vertrauensperson ist beauftragt, Fragen des sexuellen Missbrauchs und Gefährdungspunkte kontinuierlich im Bewusstsein zu halten.

5 Umsetzung in den Pfarreien – allgemein

5.1 Fortbildung

Alle Leitungsverantwortlichen sowie ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende sollen sich systematisch mit den verschiedensten Aspekten zum Schutz des Kindeswohls sowie des sexuellen Missbrauchs befassen und sich kontinuierlich schulen lassen. Dieses kann im Rahmen von Kursen und Tagungen, Sitzungen und Konferenzen erfolgen.

Für die Seelsorger und Seelsorgerinnen ist die E-Learning-Weiterbildung des Ordinariats verpflichtend. Auch eine persönliche Auseinandersetzung mit den Aspekten von Sexualität muss in den einzelnen Bereichen Einzug halten.

Ehrenamtliche, die Kinder- und Jugendgruppen leiten, brauchen den Nachweis einer Schulung. Hierfür genügt die Vorlage eines Nachweises einer Jugendleiter-Ausbildung, sofern der Punkt Prävention sexualisierter Gewalt darin behandelt wurde und nachweisbar ist. Dies gilt auch für die Leitung von Ministranten/innen-Gruppen. Sollte es keine Jugend- oder Gruppenleiterausbildung gegeben haben, muss der Nachweis über eine Schulung zur Prävention sexueller Gewalt vorgelegt werden. Alternative Nachweise und Ausbildungen werden auch anerkannt, wenn der der Schulungsinhalt erkennbar und nachweisbar ist.

Ehrenamtliche, die vorübergehend Kinder oder Jugendliche anleiten, sie begleiten oder betreuen, müssen über Prävention sexualisierter Gewalt informiert werden. Hier dient die Handreichung für Ehrenamtliche der Koordinationsstelle als Grundlage.

Schulungen müssen alle zwei Kalenderjahre aufgefrischt werden. Dies kann durch externe Schulungen erfolgen und nachgewiesen werden. Alternativ kann die Auffrischung durch die/den Präventionsbeauftragte/n des Pfarrverbandes erfolgen.

Der Pfarrverband soll jährlich Termine zur Auffrischungsschulung anbieten.

5.2 Ansprechpartner/in

Für die Pfarreien stehen die Präventionsbeauftragten der Erzdiözese als Ansprechpartner/innen zur Verfügung, denen Fälle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen gemeldet werden können.

Diese sind in einer unabhängigen Stabsstelle angesiedelt und stehen nicht in Leitungsverantwortung bzw. einem dienstlichen Verhältnis zu den Kirchenstiftungen. Entsprechende Hinweise finden sich dazu unter

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>.

5.3 Führungszeugnisse

Der/die Präventionsbeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass alle notwendigen Führungszeugnisse vorliegen.

5.3.1 Hauptamtliche

Alle hauptberuflich Mitarbeitenden, die regelmäßig in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und damit den Nachweis erbringen, dass sie unter anderem nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind.

5.3.2 Ehrenamtliche

Auch alle Ehrenamtlichen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Das gilt auch für die Leitung von Firm- und Kommuniongruppen. Erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen werden durch die Koordinationsstelle, einer vergleichbaren staatlichen oder städtischen Einrichtung/ Verwaltungsbehörde eingesehen. Die Pfarrei erhält nur eine Bestätigung.

Ein erweitertes Führungszeugnis kann nur mit einer entsprechenden Bescheinigung bei einem Bürgerbüro beantragt werden. Die Ausstellung dieser Bescheinigung zur kostenlosen Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt durch die Verwaltungsleitung.

In den Unterlagen wird folgendes festgehalten:

- Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses, Es darf höchstens drei Monate vorab ausgestellt worden sein
- Datum der Eintragung der Abgabe
- Vermerk, ob ein Eintrag im Bereich § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegt.

Wenn ein Eintrag vorliegt, kann die Person den Dienst nicht ausführen. Der Datenschutz wird zu jeder Zeit gewährleistet.

Nach fünf Jahren wird der Eintrag gelöscht und ein neues erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt werden.

5.3.3 Selbstverpflichtungserklärung

Darüber hinaus wird eine bindende Selbstverpflichtungserklärung für alle, die Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen haben, verlangt. Mit der Unterschrift auf der Selbstverpflichtungserklärung leistet die jeweilige Person einen aktiven Beitrag für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

6 Umsetzung im Einzelnen

Für die Vorbereitung zur Erstkommunion, Firmung, Gruppenstunden, Freizeiten und Einzelgesprächen dienen die „Checklisten und Empfehlungen für die Pfarreiarbeit – eine Arbeitshilfe zur Prävention sexualisierter Gewalt“ der Erzdiözese, die als Anlagen beigefügt sind.

6.1 Ministranten- / Jugend-Arbeit

- Gruppen- und Spielstunden finden nach Möglichkeit in öffentlichen Räumen statt. In Einzelfällen und mit Einverständnis der Sorgeberechtigten können Gruppen- und Spielstunden in geeigneten privaten Räumen stattfinden. Die Information über die Örtlichkeit der Gruppen- und Spielstunde erhalten die Sorgeberechtigten frühzeitig schriftlich. Kurzfristige Änderungen werden den Sorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt.
- Einzelgespräche sollen möglichst vermieden werden. Sollten sie dringend notwendig sein, soll dabei ein öffentlich zugänglicher Raum gewählt werden. Andere Personen sollen vom Gespräch wissen.
- Die Bevorzugung Einzelner ist nicht gestattet.
- Seelsorger/innen, Mesner/innen, erwachsene Gruppenleiter/innen und auch Ministranten/innen untereinander erfragen das Einverständnis, bevor sie beim Ankleiden der liturgischen Kleidung helfen.

6.2 Sakramenten-Vorbereitung/- Spendung

6.2.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen

Beim Sakrament der Taufe Salbung (Handauflegung, Übergießen des Kopfes mit Wasser), beim Sakrament der Firmung (Salbung, Handauflegung), beim Sakrament der Versöhnung und Beichte (Handauflegung), beim Sakrament der Krankensalbung (Salbung, Handauflegung) und beim Sakrament der Trauung (Berühren der Hände) finden Riten statt, die mit Berührung einhergehen. Deshalb sollen diese Riten, wenn möglich, im vorbereitenden Gespräch angesprochen und der Vollzug erklärt werden. Das Einverständnis der im Sakrament vorgesehenen Berührung wird vorausgesetzt.

6.2.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral finden in unserem Pfarrverband im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes statt. Die Berührung zur Salbung ist Voraussetzung. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt. Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen wird, wird das

Einverständnis vorausgesetzt, die erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn und Hand berühren zu dürfen.

6.2.3 Segnung von Kindern (innerhalb der Liturgie)

Bei der Eucharistiefeier, wie auch bei Gottesdiensten, die als Kinderkirche gefeiert werden, ist es im Pfarrverband üblich, dass die Kinder bis zur Erstkommunion zum Segen am Kopf berührt werden. Kommunionspender und Kommunionspenderinnen und Gottesdienstleiter und Gottesdienstleiterinnen setzen dabei das Einverständnis des betreffenden Kindes bzw. seines (anwesenden) Erziehungsberechtigten voraus. Zeigt ein Kind eine abwehrende oder irritierte Haltung, wird dies respektiert. Bei Segnungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Kinder- und Spielgruppen) wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Kindes erfragt. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

6.3 Zeltlager, Tagesausflüge oder ähnliche Fahrten

Die Maßnahmen zur Prävention werden im Vorfeld thematisiert und zur Anmeldebestätigung angehängt.

- Das Jugendschutzgesetz wird vollumfänglich eingehalten, insbesondere in Bezug auf Tabak und Alkohol.
Der Konsum von Tabak und Alkohol durch Mitglieder der Gruppenleitung im Beisein der jugendlichen Teilnehmer ist nicht gestattet.

Durch Alkohol auffällig gewordene Jugendliche und Erwachsene können an der Veranstaltung nicht teilnehmen, es sei denn, sie legen eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer anerkannten Schulung zum Thema „Alkohol“ vor.
- Eine Gruppenleitung erfolgt nur durch Personen, von denen ein erweitertes Führungszeugnis und die Verpflichtungserklärung vorliegen.
- Sowohl weibliche als auch männliche, volljährige Begleitpersonen müssen dabei sein, wenn es Teilnehmende beider Geschlechter gibt.
- Vor Beginn der Maßnahme wird auch zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Umgang mit Handy und v. a. Bildern geklärt (s. Punkt 6.8)
- Die Aufsichtspflicht muss zu jeder Zeit vollumfänglich gewährleistet sein.
- Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Über abweichende Gegebenheiten (z. B. Gruppenunterkunft in Zeltlagern, Großraum-Jurte) werden die Sorgeberechtigten frühzeitig schriftlich informiert. Wenn kein Einverständnis besteht, sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dass die Teilnahme trotzdem möglich ist.
- Braucht ein Kind Trost oder Zuwendung, erfolgt dies nicht in abgeschlossenen Räumen.
- Eine Möglichkeit zur schriftlichen anonymen Beschwerde wird eingerichtet (z. B. Kummerkasten) bzw. eine Vertrauensperson als Ansprechpartner genannt.

Können die Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt werden, kann die Fahrt nicht durchgeführt werden.

6.4 Pastorale Einzelgespräche

Planbare Gespräche sollen möglichst in den offiziellen Räumen und während der Betriebszeit stattfinden.

6.5 Gottesdienstliche Feiern und deren Vorbereitung

Ehrenamtliche, die im Rahmen ihres Lektoren-, Kommunionhelfer-, Wort-Gottes-Feier-Dienstes in Kontakt mit Kindern (Ministranten/innen) kommen, legen eine Selbstverpflichtungserklärung vor.

6.6 Sternsinger/innen

- Erwachsene, die Kinder und Jugendliche während der Aktion begleiten, legen eine Selbstverpflichtungserklärung vor.
- Einladungen in die privaten Räume von Gemeindemitgliedern werden nicht angenommen, wenn keine erwachsene Begleitperson dabei ist.
- Die Begleitpersonen werden auf den Inhalt des Schutzkonzepts aufmerksam gemacht, müssen sich daran halten und eine Selbstauskunft ausfüllen.
- Die Begleitpersonen sollen mindestens 14 Jahre alt sein.

6.7 Kinder-/Jugendchöre / Musikunterricht

- Das Jugendschutzgesetz wird vollumfänglich eingehalten.
- Eine Leitung erfolgt nur durch Personen, von denen ein erweitertes Führungszeugnis und die Verpflichtungserklärung vorliegen.
- Bei Fahrten gelten die Regeln nach 6.3
- Sind zur Probe drei oder weniger Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene anwesend, findet die Probe nur mit Einverständnis der Sorgeberechtigten statt. Diese werden frühzeitig über die Gegebenheit informiert.
- Ein Einzeltreffen/ -unterricht findet nach Möglichkeit in öffentlichen Räumen statt. In Einzelfällen und mit Einverständnis der Sorgeberechtigten kann ein Einzeltreffen/ -unterricht in geeigneten privaten Räumen stattfinden. Die Information über die Örtlichkeit erhalten die Sorgeberechtigten frühzeitig schriftlich. Kurzfristige Änderungen werden den Sorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt.

6.8 Social Media

- Beim verantwortlichen Umgang mit den sozialen Medien sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren.

- Ein Mitschneiden und/oder Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, ist nicht erlaubt.
- Einzel-Freundschaften auf den sozialen Plattformen, wie z. B. Facebook, Instagram, zwischen Seelsorgern/innen und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.
- Eine Nutzung von Kommunikationsformen ist nur zur Gruppenkommunikation erlaubt.
- Der vertrauensvolle Umgang mit Daten, wie z. B. Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist nicht gestattet.

6.9 Gremien und Verbände

- Alle Mitglieder von Pfarrgremien legen eine Selbstverpflichtungserklärung vor.
- Im Bereich der Erwachsenenbildung gibt es regelmäßig Möglichkeiten zur Fortbildung und Information.
- Die Verantwortlichen in den Verbänden legen Selbstverpflichtungserklärungen vor.

7 Beschwerdemanagement

7.1 Anlaufstellen

- Seelsorger/Innen
- Verwaltungsleitung
- Präventionsbeauftragte/r
- Stabsstelle des Ordinariats
- Unabhängige Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen

7.2 Formen

- Mündlich oder schriftlich möglich
- Beschwerden und Hinweise werden ernst genommen und zeitnah beantwortet.

7.3 Dokumentation

- Diese erfolgt immer schriftlich unverzüglich nach dem Gespräch.
- Es werden Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen festgehalten; dabei ist auf eine sachliche, objektive Dokumentation zu achten. Persönliche Eindrücke und Vermutungen sind als solche eindeutig kenntlich zu machen.
- Der/die Präventionsbeauftragte ist zu informieren.
- Die Dokumentation wird in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt.

7.4 Intervention

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und gegebenenfalls der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.

Folgende Schritte sind zu beachten, wenn es sich um einen Verdacht gegenüber Mitarbeitenden handelt:

Schritt 1:

Unverzügliche Dokumentation nach Gesprächen mit Betroffenen nach der Vorlage der Handreichungen für Ehren- und Hauptamtliche.

Schritt 2:

Weiterleitung des Verdachts an die externen Missbrauchsbeauftragten und die Vorgesetzten. Jede mitarbeitende Person in einer Pfarrei, aber natürlich auch Betroffene oder Beschuldigte, kann sich, auch ohne Absprache mit Vorgesetzten, direkt an die externen Missbrauchsbeauftragten wenden (siehe Kontaktdaten unter B.2).

Schritt 3:

Externe Missbrauchsbeauftragte werden weitere Schritte einleiten und stehen beratend den Beteiligten zur Seite.

7.4.1 Interne Beratungs- und Beschwerdestelle

Die in Prävention geschulte Person im Pfarrverband kann Beschwerden oder Verdachtsfälle entgegennehmen. Sie darf Verdachtsfälle und Beschwerden nicht selbst bearbeiten und ist verpflichtet, umgehend die Präventionsbeauftragten der Erzdiözese bzw. die unabhängigen Ansprechpartner/innen zu informieren. Die geschulte Person kann Kontaktdaten an Betroffene oder Beschuldigte weitergeben. Die Kontaktdaten sind in Anhang B aufgeführt.

7.4.2 Begleitende Maßnahmen nach Missbrauch oder einem Verdachtsfall

- Für Betroffene und deren Angehörige gibt es, falls gewünscht, Beratung und Begleitung durch externe Beratungsstellen und/oder durch Mitarbeiter/innen des Ordinariates.
- Für Mitarbeitende einer Pfarrei gibt es die Möglichkeit der Supervision.
- Für Beschuldigte gibt es Beratung und Begleitung durch die zuständigen Mitarbeiter/innen des Ordinariates.
- Für Betroffene und deren Angehörige gibt es begleitende Seelsorge durch speziell ausgebildete Seelsorger/innen.

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall gerne an die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Kontaktdaten siehe A.2 und auf der Website:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit/Team>

8 Schlussbemerkung

Dieses Schutzkonzept wurde gemeinsam mit zahlreichen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen aus den unterschiedlichsten Gruppierungen des Pfarrverbands erstellt. Es wurde über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten regelmäßig diskutiert, verändert, erweitert und auf die Gegebenheiten vor Ort angepasst. Dies ist sicher keine Garantie für ein perfektes Schutzkonzept und daher wird dieses Konzept auch als lebendes Dokument betrachtet, das regelmäßig kritisch überprüft und im Bedarfsfall angepasst wird.

So soll es bestmöglich in das Gemeindeleben integriert werden, ohne seine Wirksamkeit zu verlieren und gleichzeitig den bestmöglichen Schutz sicherstellen.

Hierfür ist auch die Rückmeldung und Mitwirkung derer ausdrücklich erwünscht, die das Schutzkonzept anwenden und auch derjenigen, die das Konzept schützen soll! Nur durch eine enge Zusammenarbeit kann erfolgreiche Präventionsarbeit geleistet werden.

Grafing, 13.07.2023

Dr. Anicet Mutonkole
Pfarrer

Florian Lemmrich
Verwaltungsleiter

Anhang A. Kontaktadressen

A.1 Präventionsbeauftragter im Pfarrverband Grafing- Straußdorf

Florian Lemmrich
Kirchenplatz 4
85567 Grafing
Mobil: 0160 / 881 23 84
E-Mail: FLemmrich@ebmuc.de

A.2 Präventionsbeauftragte/r des Erzbischöfliches Ordina- riat München

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit/Team>

Lisa Dolatschko-Ajjur
Stabsstellenleiterin
Schrammerstr. 3
80333 München
Telefon: 089 / 540 74 15-13
Mobil: 0160 / 96 34 65 60
E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan
Stabsstellenleiterin
Schrammerstr. 3
80333 München
Mobil: 0170 / 2 24 56 02
E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Anhang B. Für Betroffene: Unterstützung und Kontaktmöglichkeiten

Alle aktuellen Ansprechpersonen für Betroffene sind unter folgender Website ersichtlich:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene>

B.1 Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch

Die Mitarbeiterinnen der Anlauf- und Beratungsstelle, aktuell zwei Psychologinnen mit therapeutischer Erfahrung, sind wie folgt zu erreichen:

Telefon 089 / 2137-77000

Mo - Fr jeweils von 9:00-12:00 Uhr,

Di und Mi jeweils 16:00 -19:00 Uhr

B.2 Unabhängige Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen (Missbrauchsbeauftragte)

Bei Meldungen von aktuellen Verdachtsfällen sind die unabhängigen Ansprechpersonen für die Klärung des Verdachtsfalls zuständig. Sie stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit der Erzdiözese München und Freising, arbeiten weisungsunabhängig und geben Informationen an die Erzdiözese weiter, damit diese die erforderlichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergreifen kann. Besteht der Verdacht auf eine Straftat, erstattet die Erzdiözese grundsätzlich unverzüglich Anzeige.

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St.-Emmeram-Weg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20 04 17 63

E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Postfach 42

82441 Ohlstadt

Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19

Mobil: 01 60 / 8 57 41 06

E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon: 0174 / 300 26 47

Fax: 089 / 95 45 37 13-1

E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de